

# FACHBEREICHE KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN, ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN, PHYSIK, BIOLOGIE / CHEMIE, MATHEMATIK / INFORMATIK, SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT SOWIE WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

# STUDIENGANGSPEZIFISCHE

# **PRÜFUNGSORDNUNG**

# FÜR DEN 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANG

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

Änderung von § 3, § 12 und Anlage 1
befürwortet in der 106. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2013
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013
genehmigt in der 198. Sitzung des Präsidiums am 25.07.2013
AMB1. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 985

### Änderungen

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014 beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014 genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014 AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1374

### Änderungen

befürwortet in der 127. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 03.02.2016
Änderung der Anlage 1 befürwortet in der 128. Sitzung der zentralen Kommission
für Studium und Lehre (ZSK) am 09.03.2016
beschlossen in der 165. Sitzung des Senats am 06.04.2016
genehmigt in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016
AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 423

### Änderungen

befürwortet in der 134. und 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017 und 15.03.2017

beschlossen in der 172. und 174. Sitzung des Senats am 17.02.2017 und 28.06.2017 genehmigt in der 260. Sitzung des Präsidiums am 03.08.2017 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 767

### Änderungen

befürwortet in der 30. Sitzung der Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung am 15.05.2018 und in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) 10.10.2018 beschlossen in der 182. Sitzung des Senats am 21.11.2018 genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019

AMB1. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 416

Änderungen § 4 und Anlage 1
Befürwortet in der 167. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 09.03.2022
beschlossen in der 204. Sitzung des Senats am 06.04.2022
genehmigt in der 351. Sitzung des Präsidiums am 19.04.2022
AMB1. der Universität Osnabrück Nr. 04/2022 vom 24.05.2022, S. 579

# INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	4	
§ 2	Zweck der Prüfung	4	
§ 3	Hochschulgrad	4	
§ 4	Gliederung des Studiums	4	
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	5	
§ 6	Kompensatorische Prüfung	5	
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	5	
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	6	
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit	6	
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit	7	
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	7	
§ 12	In-Kraft-Treten	8	
Anlage 1			
Anlage 21			

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese studiengangspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs.

### § 2 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Studienfächer beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben hat, um

- a) ins Berufsleben eintreten zu können oder
- b) sein Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder
- c) sein Studium in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

fortsetzen zu können.

### § 3 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad "Bachelor of Science" oder "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. <sup>2</sup>Der "Bachelor of Science" (B.Sc.) wird verliehen, wenn das Hauptfach oder beide Kernfächer den Naturwissenschaften und bzw. oder der Mathematik oder der Informatik oder der Umweltsystemwissenschaft oder der Geoinformatik oder der Volkswirtschaftslehre entstammen (siehe dazu Anlage 1). <sup>3</sup>Im übrigen wird der Grad "Bachelor of Arts" verliehen. <sup>4</sup>Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können ergänzende Angaben im Hinblick auf mögliche Schwerpunkte in Zeugnis und Urkunde vorsehen.

### § 4 Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich entweder
  - in ein Hauptfach mit einem Anteil von 84 Leistungspunkten sowie in ein Nebenfach mit einem Anteil von 42 Leistungspunkten

oder

• in zwei Kernfächer, jeweils mit einem Anteil von 63 Leistungspunkten.

<sup>2</sup>Die zur Wahl stehenden Fächer sind der *Anlage 1* zu entnehmen.

<sup>3</sup>Bestandteile des Studiums sind ferner:

- eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten (Absatz 3),
- Studien im Profilbereich mit einem Anteil von 26 bzw.28 Leistungspunkten (Absatz 4) und
- bis zu zwei Praktika mit einem Anteil bei Profil 1 im Umfang von 16 Leistungspunkten oder bei den Profilen 2 und 3 von 14 Leistungspunkten (Absätze 5 und 6).
- (2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Fächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Hauptfach oder in einem der Kernfächer angefertigt werden.

- (4) <sup>1</sup>Das Studienangebot im Profilbereich gliedert sich in drei Profile. <sup>2</sup>Jedes dieser Profile bereitet in besonderer Weise auf Optionen im Anschluss an das Bachelorstudium vor:
  - a) Profil 1 (26 LP): Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-2FB) (Zugangsbedingung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien) Näheres wird im überfachlichen Teil "Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-2FB)" und der entsprechenden überfachlichen Ordnung geregelt,
  - b) Profil 2 (28 LP): Fachbezogene und f\u00e4cher\u00fcbergreifende Schl\u00fcsselkompetenzen und fachwissenschaftliche Vertiefung (ggf. Zugangsbedingung f\u00fcr fachwissenschaftliche Masterstudieng\u00e4nge) N\u00e4heres wird im \u00fcberfachlichen Teil "Professionalisierungsbereich", die fachwissenschaftliche Vertiefung im jeweiligen fachspezifischen Teil geregelt,
  - c) Profil 3 (28 LP): Fachbezogene und f\u00e4cher\u00fcbergreifende Schl\u00fcsselkompetenzen (besondere Vorbereitung auf das Berufsleben) – N\u00e4heres wird im \u00fcberfachlichen Teil "Professionalisierungsbereich" geregelt.

<sup>3</sup>Die überfachlichen Teile "Kerncurriculum Lehrerbildung" und "Professionalisierungsbereich" dieser Ordnung können Regelungen zur Anrechnung beim Wechsel des Profils treffen. <sup>4</sup>Die Zugangsvoraussetzungen zum Master bleiben davon unberührt.

- (5) Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges ein Studium des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien anstreben, richten sich bezüglich der Praktika nach der entsprechenden überfachlichen Ordnung.
- 1Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges kein Studium des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen in der Regel mindestens ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum und / oder ein Studienprojekt absolvieren. 2Zuständig für das Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld (außerschulisch-fachbezogenes Praktikum) ist das jeweilige Fach im 2-Fächer-Bachelorstudiengang, auf das das Praktikum bezogen ist. 3Dauer, Formen, Organisation, Anforderungen, Auswertung und Bepunktung des Praktikums bzw. des Studienprojektes sowie die Anerkennung anderer Leistungen und deren Zertifizierung sind in den jeweiligen fachspezifischen Teilen geregelt. 4In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann auch die Durchführung eines Betriebs- und Sozialpraktikums gemäß der entsprechenden überfachlichen Ordnung gewählt werden.

### § 5 Zuständigkeit für Prüfungen

<sup>1</sup>Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. <sup>2</sup>Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die entsprechende überfachliche Ordnung.

### § 6 Kompensatorische Prüfung

<sup>1</sup>In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. <sup>3</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele der Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

### § 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung einen Studiennachweis als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

(2) Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls als Voraussetzung für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht kann der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

### § 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
  - mit "nicht bestanden" bewertet ist oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt und
  - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
  - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Für das erste und für das zweite Studienfach wird jeweils eine Fachnote errechnet. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück vorsehen.
- (4) <sup>1</sup>Sofern im Profilbereich mindestens eine benotete Prüfungsleistung bestanden wurde, wird für den Profilbereich ebenfalls eine Note ermittelt. <sup>2</sup>Werden im Professionalisierungsbereich im Rahmen der fachwissenschaftlichen Vertiefung Module und Veranstaltungen aus den Fachwissenschaften absolviert, so gehen diese in die Note für den Profilbereich ein. <sup>3</sup>Näheres regeln die überfachlichen Teile dieser Ordnung für das KCL-2FB und für den Professionalisierungsbereich.
- (5) Das KCL-2FB ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für das KCL-2FB
  - mit "nicht bestanden" bewertet ist oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt und
  - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
  - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.

### § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende.

- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Zugelassen wird, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung, der fachspezifischen und überfachlichen Teile nachweist und
  - die Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.

<sup>3</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- eine Bachelorprüfung und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
- in einem der beiden gewählten Fächer oder im KCL-2FB bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde.

<sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

### § 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:
  - nicht durch den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
  - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.

<sup>5</sup>Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.

- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (Vorlage in *Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

### § 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

<sup>1</sup>Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note für die Bachelorarbeit, der Fachnoten für das erste und für das zweite Studienfach sowie der Note für den Profilbereich. <sup>2</sup>Dabei gehen die Fachnoten sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den in § 4 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Die Note für das Profil 1 (KCL) geht mit dem Gewicht von 26 LP in die Gesamtnote ein. <sup>4</sup>Die Note für die Profile 2 und 3 geht jeweils nur mit dem Gewicht der benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen, maximal 28 LP, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

## § 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2022 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 18/19 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der alten Prüfungsordnung.

### Anlage 1

Die mit \* gekennzeichneten Fächer entstammen den Naturwissenschaften im Sinne von § 3 dieser Prüfungsordnung. Kombiniert werden kann jeweils ein Hauptfach (HF) mit einem Nebenfach (NF) oder zwei Kernfächer (KF).

Hinweis für Interessenten des Lehrer-Masters: Bitte beachten Sie die Beschränkung der Fächerkombinationen für den Eintritt in den Lehrer-Master. Informationen darüber enthält die Zugangs- und Zulassungsordnung in den Master-Studiengang "Master of Education".

wählbar	Hauptfach	Nebenfach	Kernfach
wambai	84 LP	42 LP	63 LP
Anglistik/Englisch		X	Х
Biologie*	X	X	X
Chemie*	X	X	X
Erziehungswissenschaft			X
Evangelische Theologie/Evangelische Religion			
(nicht in Kombination mit NF oder KF Islamische Theolo-	X	X	X
gie/Islamische Religion oder Katholische Theologie/Religion)			
Geographie/Erdkunde	Х	X	X
Geoinformatik*			
(nicht in Kombination mit Anglistik/Englisch, Latein, Germa-		X	X
nistik/Deutsch, und Romanistik/Französisch/Spanisch)			
Germanistik/Deutsch		X	Х
Geschichte		X	Х
Informatik *		X	Х
Islamische Theologie/Islamische Religion			
(nicht in Kombination mit HF oder KF Evangelische Theolo-		X	Х
gie/Religion oder Katholische Theologie/Katholische Religion)			
Katholische Theologie/Katholische Religion			
(nicht in Kombination mit HF oder KF Evangelische Theolo-		X	X
gie/Religion oder Islamische Theologie/Islamische Religion )			
Kunstgeschichte		X	Х
Kunst/Kunstpädagogik	Х	X	Х
Latein			Х
Mathematik*	Х	Х	Х
Musik/Musikwissenschaft			Х
Philosophie		Х	Х
Physik*	Х	Х	Х
Politikwissenschaft			
(nicht in Kombination mit KF Soziologie)			Х
Romanistik/Französisch		Х	Х
Romanistik/Italienisch		Х	Х
Romanistik/Spanisch		Х	Х
Soziologie			
(nicht in Kombination mit KF Politikwissenschaft)			Х
Sport		Х	Х
Umweltsystemwissenschaft*			Х
VWL*			Х
Wirtschaftswissenschaft		Х	

# Anlage 2

# Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit

Vame:
Geburtsdatum:
Matrikel-Nummer:
Cach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:
itel der Bachelorarbeit:
ch versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der einereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir ngegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.
Drt, Datum Unterschrift